

II-5304 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/38-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 25. März 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

2258 IAB
1992 -03- 26
zu 2337 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Thomas Barmüller und Genossen vom 4. Februar 1992, Nr. 2337/J, betreffend die steuerliche Absetzbarkeit von Energieberatungskosten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Kosten für Energieberatung können dann Sonderausgaben darstellen, wenn sich die Beratung auf ein konkretes Sanierungsprojekt bezieht, das unter den Tatbestand des § 18 Abs. 1 Z 3 lit. c Einkommensteuergesetz 1988 fällt. Erfolgt die Beratung beispielsweise hinsichtlich des unter diesen Tatbestand zu subsumierenden Austausches einer Heizungsanlage, so können die Beratungskosten unter der Voraussetzung, daß die entsprechende Maßnahme auch durchgeführt wird, als Sonderausgaben abgesetzt werden. Kein abzugsfähiger Energieberatungsaufwand liegt vor, wenn eine nicht mit einer begünstigten Sanierung im Zusammenhang stehende Beratungstätigkeit gegeben ist (z. B. über die Verwendung energiesparender Haushaltsgeräte).

Beilage



BEILAGE

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Barmüller, Mag. Haupt, Motter, Meisinger, Böhacker
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die steuerliche Absetzbarkeit von Energie-
beratungskosten

Von einzelnen Energieberatern wurde mehrfach bemängelt, daß bei
den Finanzämtern widersprüchliche Auskünfte darüber gegeben
würden, ob Kosten der Energieberatung steuerlich als Sonderaus-
gaben absetzbar sind. Da die Antwortpalette vom kategorischen
"Nein!" bis zum "Ja, so die Maßnahmen umgesetzt werden!" reichen
sollen, stellen die unterfertigten Abgeordneten
an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

1. Sind Kosten für eine Energieberatung Sonderausgaben iSd
§ 18 Abs 1 Z 3 lit c EStG 1988?
2. Wenn ja, hängt diese Absetzbarkeit von der tatsächlichen
Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen ab?
3. Wenn nein, warum sind die Kosten für Energieberatung nicht
steuerlich absetzbar?
4. Welche Maßnahme werden sie wann ergreifen, um derartige
Ausgaben steuerlich absetzbar zu machen?
5. Wie hoch wäre die Budgetbelastung einer solchen Maßnahme?

Wien, den 4. Februar 1992